

**Anordnung
über die Planung und Finanzierung der Kosten für
die wirtschaftliche und technisch-wissenschaftliche
Zusammenarbeit mit dem Ausland.**

Vom 4. Januar 1960

Im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission wird angeordnet, daß die Einnahmen und Ausgaben für die mehr- und zweiseitige wirtschaftliche und technisch-wissenschaftliche Zusammenarbeit mit dem Ausland wie folgt zu planen sind:

§ 1

Aufwendungen für die Anfertigung von technisch-wissenschaftlichen Dokumentationen zu Wünschen der UdSSR und der Volksdemokratien

1. Ausgaben

- a) Die Aufwendungen für Dokumentationen, die von Betrieben der Deutschen Demokratischen Republik auf Grund von Beschlüssen der Organe der mehr- und zweiseitigen wirtschaftlichen und technisch-wissenschaftlichen Zusammenarbeit angefertigt werden, sind von der Staatlichen Plankommission, den Ministerien und anderen zentralen staatlichen Organen in ihrem Einzelplan im Kap. 617 — Technisch-wissenschaftliche Zusammenarbeit mit dem Ausland — Sachkonto 424 — Bezahlung von Arbeiten für Dritte — zu planen. Zunächst sind diese Kosten von den Betrieben zu verauslagern. Sie werden dem Betrieb durch das zuständige zentrale Organ nach Rechnungslegung erstattet.
- b) Soweit Dokumentationen von nachgeordneten Haushaltsorganisationen angefertigt werden, sind die Kosten von diesen im Kap. 617 — Sachkonto 424 — zu planen.
- c) Die Berechnung von Kosten für die Ausarbeitung der Dokumentationen gegenüber dem Partner hat nach den Grundsätzen der Anlage Ziff. 1 zu erfolgen. Die Betriebe und nachgeordneten Haushaltsorganisationen übersenden diese Berechnung ihrem übergeordneten Organ zur Weiterleitung an die Staatliche Plankommission, Gruppe Haushalt und Finanzen.

2. Einnahmen

Sämtliche Einnahmen in DM der Deutschen Notenbank aus der Lieferung von Dokumentationen deutscher Betriebe und Haushaltsorganisationen zu Partnerwünschen werden nur von der Staatlichen Plankommission in ihrem Einzelplan im Kap. 617, Sachkonto 261 — Bezahlung von Arbeiten für Dritte und von Dritten — geplant. Die aus der Lieferung entstehenden Einnahmen in Valuta werden von der Staatlichen Plankommission in ihrem Valutaplan, Sachkonto 41, geplant.

§ 2

Bezahlung von Dokumentationen zu deutschen Wünschen

- (1) Die Betriebe planen als Selbstkosten der Erzeugnisse die DM-Kosten, die für den Erwerb von Dokumentationen aus den Partnerländern erforderlich sind.
- (2) Die Haushaltsorganisationen planen diese Kosten im Kap. 617.
- (3) Aus den von den Betrieben und Haushaltsorganisationen geplanten Mitteln werden an die Staatliche Plankommission, Gruppe Haushalt und Finanzen, die

DM-Gegenwerte für die an die Partner in Valuta gezahlten Kosten der erhaltenen Dokumentationen bezahlt

(4) Soweit mehrere Betriebe bzw. Institutionen an der Auswertung der Dokumentationen interessiert sind, entscheidet das übergeordnete Organ über die Aufteilung der Kosten.

(5) Sämtliche Einnahmen in DM werden in den Haushaltsplari der Staatlichen Plankommission, sämtliche Kosten in Valuta in den Valutaplan der Staatlichen Plankommission aufgenommen.

§ 3

Entsendung deutscher Fachleute in die UdSSR und die Volksdemokratien

1. Ausgaben

a) Deutsche Wünsche — Konsultationen

Die für die Entsendung deutscher Fachleute im Rahmen der wirtschaftlichen und technisch-wissenschaftlichen Zusammenarbeit benötigten Fahrgelder, Tagegelder und Übernachtungskosten (für die UdSSR einschließlich Dolmetscherkosten) werden von den Betrieben als Selbstkosten der Erzeugnisse geplant. Soweit derartige Kosten bei Haushaltsorganisationen anfallen, sind die Mittel im Kap. 617 — Sachkonto 534 — Reisekosten und Tagungsgelder für Auslandsreisen und für Reisen in die Deutsche Bundesrepublik — zu planen (vgl. Anweisung Nr. 46 des Ministeriums der Finanzen vom 20. Dezember 1958 zur Änderung der Anordnung Nr. 21 vom 19. August 1957 über die Bereitstellung und Abrechnung von Reisezahlungsmitteln in ausländischer Währung und in DM der Bank Deutscher Länder sowie die hierzu ergangene Ergänzung vom 3. Mai 1959). Ausgaben in Valuta werden in die Valutapläne der Staatlichen Plankommission, der Ministerien und anderen zentralen staatlichen Organe sowie der WB aufgenommen. Die Grundlage für die Planung der Fahrgelder ist eine Fahrt von Berlin nach der Hauptstadt des jeweiligen befreundeten Landes und zurück. Zu diesen Fahrgeldern sind für Reisen innerhalb der befreundeten Länder zusätzliche Mittel zu planen, die 15 % (für UdSSR und Volksrepublik China 30 %) der geplanten Tagegelder ausmachen.

*** b) Partnerwünsche (Hilfeleistung der Deutschen Demokratischen Republik)**

Für die Planung, Verauslagung und Erstattung der Aufwendungen für Reisen deutscher Fachleute in das Ausland auf Anforderung der UdSSR oder der Volksdemokratien sind die Bestimmungen des § 1 Ziff. 1 Buchstaben a und b analog anzuwenden. Die Berechnung von Kosten für diese Reisen gegenüber dem Partner hat nach den Grundsätzen der Anlage Ziff. 2 und entsprechend der im § 1 Ziff. 1 Buchst. c Satz 2 getroffenen Regelung zu erfolgen.

2. Einnahmen (Partnerwünsche)

Einnahmen in DM werden nur von der Staatlichen Plankommission in ihrem Haushalt im Kap. 617, Sachkonto 261 — Bezahlung von Arbeiten für Dritte und von Dritten —, Einnahmen in Valuta im Valutaplan der Staatlichen Plankommission, Sachkonto 41, geplant